



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr.87 vom 2. Dezember 2013

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### Rahmenordnung für Anpassungsstudien im Lehramt an der Universität Hamburg

Vom 10. Juli 2013, 12. Juni 2013, 4. September 2013, 4. September 2013

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 11. November 2013 die von der Fakultät Wirtschaft- und Sozialwissenschaften am 10. Juli 2013, von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 12. Juni 2013, von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 4. September 2013 und von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 4. September 2013 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossene Rahmenordnung für Anpassungsstudien im Lehramt an der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## **Präambel**

Diese Rahmenordnung regelt die allgemeine Struktur für Anpassungsstudien im Lehramt an der Universität Hamburg. Sie ergänzt insofern die Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor-Lehramtsstudiengänge, die Rahmenprüfungsordnung für die Master-Lehramtsstudiengänge sowie die Fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Bachelor- und Master-Teilstudiengänge in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Die Rahmenordnung regelt das Verfahren und die Anforderungen für Studieninteressierte, die

- a) nach einer abgeschlossenen Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen oder einem Masterabschluss (M. Ed.) im Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I (KMK – Lehramtstyp 2<sup>1</sup>) in Hamburg eine Qualifikation für das Lehramt an Gymnasien (KMK - Lehramtstyp 4) erwerben möchten,
- b) in einem anderen deutschen Bundesland bereits eine Erste Staatsprüfung oder Masterprüfung für ein Lehramt (KMK – Lehramtstyp 1, 2, oder 3) abgelegt haben oder im Ausland eine einschlägige Lehramtsprüfung abgelegt haben und für die Gleichstellung in einem Hamburger Lehramtsstudium (KMK – Lehramtstyp 1 auf 2 oder 2, 3 auf 4) anpassende Studien in Form von
  - Vertiefungen und/ oder Ergänzungen im Teilstudiengang Erziehungswissenschaft und/ oder einem Unterrichtsfach bzw. zwei Unterrichtsfächernabsolvieren möchten.

## **§ 2**

### **Studienangebot**

(1) Beim Anpassungsstudium handelt es sich um eine Teilhabe am bestehenden Lehrangebot im Umfang von in der Regel mindestens 15 bis maximal 85 Leistungspunkte. Der bzw. die Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses für die Lehramts-Masterstudiengänge erstellt für jeden Studierenden bzw. jede Studierende bis spätestens einen Monat vor Vorlesungsbeginn auf der Grundlage der von den Prüfungsausschüssen des jeweiligen Teilstudiengangs festgelegten zu besuchenden Module einen individuellen verbindlichen Studienplan.

---

1 Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999: Lehramtstyp 1: Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe; Lehramtstyp 2: Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I; Lehramtstyp 3: Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I; Lehramtstyp 4: Lehrämter der Sekundarstufe II [allgemeinbildende Fächer] oder für das Gymnasium; Lehramtstyp 5: Lehrämter der Sekundarstufe II [berufliche Fächer] oder für das Gymnasium; Lehramtstyp 6: Sonderpädagogische Lehrämter.

Die nähere Ausgestaltung der jeweils im individuellen Studienplan festgehaltenen Studieninhalte sowie die entsprechende Leistungsüberprüfung richten sich nach den Rahmen-Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Master-Lehramtsstudiengänge und den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Bachelor- und Master-Teilstudiengänge. Es können nur ganze Module belegt werden.

(2) Zur Administration des jeweiligen Studienverlaufs ist der individuelle Studienplan dem zuständigen Studienbüro und dem Zentralen Prüfungsamt für die Lehramtsprüfungen zur Kenntnis zu geben.

### **§ 3**

#### **Zertifikat**

Über das erfolgreiche Studium ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung ein Zertifikat auszustellen. Dieses enthält Angaben über Inhalte und Umfang des Anpassungsstudiums, die erbrachten Leistungsnachweise, Zahl der Leistungspunkte. Das Zertifikat wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses für die Lehramts-Masterstudiengänge unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

Hamburg, den 11. November 2013  
**Universität Hamburg**